

Arbeitshilfe für die EZ im Zusammenhang mit dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II

Hinweis: Das Gesetz wurde bisher noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, bis zur Veröffentlichung gilt altes Recht!

I. Änderungen voraussichtlich ab 01.08.2016

KdU - § 22 SGB II

- Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages im Landkreis SOE verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

KdU – Zuzug in unseren Landkreis

- Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages bei Zuzug aus einer anderen Region → die leistungsberechtigte Person stellt Antrag (neues Formular), reicht diesen mit 3konkreten Wohnungsangeboten bei uns ein → Die Teams passive Leistungen prüfen die Angemessenheit.

KdU – Wegzug aus unserem Landkreis

- Hinweis: Beabsichtigt eine BG in eine andere Region (außerhalb Landkreis SOE) zu ziehen – Wegzug -, ist bei dem für die neue Unterkunft zuständigen JC die Zusicherung zur Angemessenheit der Wohnung einzuholen. Die Prüfung der Notwendigkeit des Umzugs im Hinblick auf Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten verbleibt bei uns → auch bedarf es der vorherigen Zusicherung durch uns.

\\Dst.baintern.de\dfs\077\Ablagen\D07758-Jobcenter-Geschaeftsprozesse\07 Kundenportal fachliche Weisungen\Vordrucke\Antrag zum Umzug 08 2016.pdf

Bewilligungszeitraum - § 41 SGB II

12 Monate außer

- Bei unangemessenen KdU (6 Monate) und
- Bei vorläufiger Bewilligung nach § 41a SGB II (6 Monate).

Vorläufige Bewilligung - § 41a SGB II

- Für alle Mitglieder der BG
- Wenn Leistungsberechtigte die Umstände zu vertreten haben, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, keine vorläufige Entscheidung.

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen - § 42 SGB IIZusätzlich zur bisherigen Notfallregelung:

- Stellt ein Kunde (dessen BG sich im laufenden Leistungsbezug befindet) einen Antrag auf vorzeitige Leistung der zum nächsten Zahlungstermin fälligen Leistung (vorzugsweise schriftlich), dann sind mit diesem Antrag Kontoauszüge des aktuellen Monats vorzulegen.
 - a. Eine vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen, wenn diese bereits in einem der vorangegangenen 2 Kalendermonaten in Anspruch genommen wurde, oder wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder wenn bereits 30% der Leistung aufgerechnet wird. Das Vorliegen dieser Ausschlussstatbestände ist in der EZ zu prüfen (ALLEGRO - Zahlungsdetails). Die Entscheidung ist im zuständigen Leistungsteam zu treffen.
 - b. Liegt kein Ausschlussstatbestand nach a) vor und hat der Antragsteller die aktuellen Kontoauszüge des Monats mit, dann ist er/sie in den Notfallkalender des zuständigen Teams passive Leistungen zu buchen (dabei sind die Öffnungszeiten/Sprechzeiten zu beachten – ggf. ist mit dem/der zuständigen TL eine Klärung herbeizuführen).

Für einen Antrag auf § 42 Abs. 2 SGB II müssen mindestens die Kontoauszüge des aktuellen Monats vorgelegt werden.

Auszubildende - § 7 SGB II

Ausgeschlossen sind auch weiterhin:

- Azubi, die im Wohnheim oder Internat untergebracht sind
- Studierende an Universitäten, die nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnen (mit eigenem Hausstand).

Für die Fälle die bisher (nach derzeit noch geltendem Recht) einen Zuschuss zu den ungedeckten KdU nach § 27 Abs. 2 SGB II erhalten haben (BAB, Abg), ist keine neue Antragstellung erforderlich.

Anzeige- und Bescheinigungspflicht - § 56 SGB II

- JC soll in der Eingliederungsvereinbarung verpflichten eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen und die Bescheinigung bis zum 3. Kalendertag ärztliche Bescheinigung über AU und deren Dauer vorzulegen;


Nicht sanktionsbedroht.

II. Änderungen voraussichtlich ab 01.01.2017Vorrangige Leistungen - § 5 SGB IIAbsatz 3

- Stellen Personen Anträge auf vorrangige Leistungen (z. B. UVG, KG, ...) nicht, kann JC diese stellen,
- Kommen diese Personen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann JC die Leistung ganz oder teilweise versagen.
- Achtung: Gilt nicht bei vorgezogener Altersrente!

Absatz 4 – Aufstocker Alg I

- Leistungen zur Eingliederung werden an eLb mit Alg I nicht erbracht (sondern über SGB III)
- Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass dann auch die Zuständigkeit für die Betreuung (Trägerschaft) im SGB III liegt.
- Bearbeitung der Abfrage aus dem opDs – zeitnah ist wichtig für Datenqualität.



27.07.2016